

RS VwGH Erkenntnis 1988/09/28 88/02/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1988

Rechtssatz

Dass trotz Vollendung der Taten kein SCHADEN entstanden sei, kann mangels Erkennbarkeit der Möglichkeit eines solchen bei der Übertretung nach § 5 Abs 2 StVO keinen Milderungsgrund bilden.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at